

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

183. Jahrgang	Ausgegeben in Düsseldorf, am 27. September 2001	Nummer 39
---------------	---	-----------

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 298 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz (Bescheid 64-D-1.34/01). S. 295
- 299 Haushaltssatzung 2001, Jahresrechnung 2000 und Jahresrechnung 1999 des Zweckverbandes Neanderthal-Museum und Wildgehege. S. 295
- 300 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 14627830). S. 297
- 301 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 19551258). S. 297

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

298 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz (Bescheid 64-D-1.34/01)

Gemäß § 12 der Gentechnik-Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1996 (BGBl. I S. 1657), zuletzt geändert am 10. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2884) in der z. Z. geltenden Fassung gibt das Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen als Genehmigungsbehörde bekannt:

Der Firma Cardion AG in 40699 Erkrath, wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 und § 8 Abs. 1 Gentechnikgesetz (GenTG) sowie der aufgrund von § 30 Abs. 2 GenTG erlassenen Rechtsverordnungen die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit und des Betriebs einer gentechnischen Anlage zur Durchführung gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 zu Forschungszwecken im Gebäude Max-Planck-Straße 15 a in 40699 Erkrath-Unterfeldhaus erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Der Genehmigungsbescheid ist mit Auflagen versehen.

Er liegt in der Zeit vom **28. September bis 11. Oktober 2001** beim Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen, Auf dem Draap 25 in Düsseldorf während der

Dienststunden (Montag und Dienstag 7.30 bis 16.00 Uhr und Mittwoch bis Freitag 7.30 bis 15.30 Uhr) und bei der Stadt Erkrath, Verwaltungsstelle Schimmelbuschstraße 11-13 in Erkrath-Hochdahl, Zimmer 206, während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8.00 bis 16.00 Uhr und Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und die Begründung kann von den Beteiligten bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich beim Landesumweltamt NRW, Fachbereich 64, Wallneyer Straße 6 in 45133 Essen, unter dem Aktenzeichen 64-D-1.34/01 angefordert werden.

Essen, den 14. September 2001

Das Landesumweltamt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Eichler

Abl. Reg. Ddf. 2001 S. 295

299 Haushaltssatzung 2001, Jahresrechnung 2000 und Jahresrechnung 1999 des Zweckverbandes Neanderthal-Museum und Wildgehege

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Neanderthal-Museum und Wildgehege

1. Haushaltssatzung 2001

Aufgrund der §§ 8, 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NW. S. 245), in Verbindung mit §§ 77 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NW. S. 245), hat die Ver-

bandsversammlung des Zweckverbandes Neanderthal-Museum und Wildgehege am 21. Juni 2001 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 189 600 DM
in der Ausgabe auf 189 600 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 29 300 DM
in der Ausgabe auf 29 300 DM
festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 30 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird für das Haushaltjahr 2001 auf 156 000 DM festgesetzt.

§ 6

Als „erheblich“ im Sinne des § 80 Absatz 2 Ziffer 1 Gemeindeordnung NW gilt ein Fehlbetrag, der 5% des Gesamtvolumens übersteigt.

Als „erheblich“ im Sinne des § 80 Absatz 2 Ziffer 2 Gemeindeordnung NW gelten Mehrausgaben über 20 000 DM.

2. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes Neanderthal-Museum und Wildgehege für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 15. August 2001 – Az. 31.2.1.12 – von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen. Gemäß §§ 18 Absatz 1 und 19 Absatz 2, Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der derzeit gültigen Fassung wird die in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzte Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2001 in Höhe von 156 000 DM genehmigt.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 12. September 2001

Buddenberg

Vorsitzender

der Verbandsversammlung

Veröffentlichung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Neanderthal-Museum und Wildgehege für das Haushaltsjahr 2001

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut der Haushaltssatzung mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 21. Juni 2001 übereinstimmt und gemäß § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26. August 1999 Verfahren wurde.

Mettmann, den 23. August 2001

Jahresrechnung 1999 und Bekanntmachung der Jahresrechnung 1999 des Zweckverbandes Neanderthal-Museum und Wildgehege

1. Jahresrechnung

Gemäß § 94 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666) in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. 1979 S. 621) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Neanderthal-Museum und Wildgehege in der Sitzung am 25. August 2000 folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Die Verbandsversammlung beschließt die vorliegende geprüfte Jahresrechnung 1999.“
2. Die Verbandsversammlung nimmt den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Mettmann zur Jahresrechnung 1999 zur Kenntnis.
3. Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher die Entlastung für das Haushaltsjahr 1999.“

Die diesem Beschluss zugrunde liegende Jahresrechnung schließt mit folgendem Ergebnis ab:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	227 611,37 DM
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	81 292,86 DM
Summe Soll-Einnahmen insgesamt	308 904,23 DM
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 DM
./ Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 DM
./ Abgang alter Kasseneinnahmereste	0,00 DM
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	<u>308 904,23 DM</u>

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	222 546,47 DM
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt (darin enthalten 1 951,76 DM Überschuß nach § 41 Absatz 3 Satz 2 GemHVO):	<u>81 292,86 DM</u>
Summe Soll-Ausgaben	<u>303 839,33 DM</u>
+ Neue Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	0,00 DM
Vermögenshaushalt	0,00 DM
./ Abgang alter Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	0,00 DM
Vermögenshaushalt	0,00 DM
./ Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 DM
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	<u>303 839,33 DM</u>
bereinigte Soll-Einnahmen	
./ bereinigte Soll-Ausgaben (Überschuß)	<u>5 064,90 DM</u>

2. Bekanntmachung der Jahresrechnung

Der vorstehende Beschluss, von dem die Bezirksregierung in Düsseldorf Kenntnis genommen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, den 12. September 2001

Buddenberg
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Jahresrechnung 2000 und Bekanntmachung der Jahresrechnung 2000 des Zweckverbandes Neanderthal-Museum und Wildgehege

1. Jahresrechnung

Gemäß § 94 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666) in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. 1979 S. 621) hat die Bezirksregierung des Zweckverbandes Neanderthal-Museum und Wildgehege in der Sitzung am 21. Juni 2001 folgenden Beschluss gefaßt:

- „1. Die Bezirksversammlung beschließt die vorliegende geprüfte Jahresrechnung 2000.“
2. Die Bezirksversammlung nimmt den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Mettmann zur Jahresrechnung 2000 zur Kenntnis.
3. Die Bezirksversammlung erteilt dem Vorstandsvorsteher die Entlastung für das Haushaltsjahr 2000.“

Die diesem Beschluss zugrunde liegende Jahresrechnung schließt mit folgendem Ergebnis ab:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	165 331,40 DM
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	3 047,15 DM
Summe Soll-Einnahmen insgesamt	<u>168 378,55 DM</u>
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 DM
./ Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 DM
./ Abgang alter Kasseneinnahmereste	0,00 DM
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	<u>168 378,55 DM</u>

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	165 331,40 DM
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt (entspricht dem Überschuss nach § 41 Absatz 3 Satz 2 GemHVO)	<u>3 047,15 DM</u>
Summe Soll-Ausgaben	<u>168 378,55 DM</u>
+ Neue Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	0,00 DM
Vermögenshaushalt	0,00 DM
./ Abgang alter Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	0,00 DM
Vermögenshaushalt	0,00 DM
./ Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 DM
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	<u>168 378,55 DM</u>
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen	
./ bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	<u>0,00 DM</u>

2. Bekanntmachung der Jahresrechnung

Der vorstehende Beschluss, von dem die Bezirksregierung in Düsseldorf Kenntnis genommen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, den 12. September 2001

Buddenberg
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Abl. Reg. Ddf. 2001 S. 295

300 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 14627830)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 14627830 beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 17. Dezember 2001 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 17. September 2001

Stadt-Sparkasse Solingen
Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2001 S. 297

301 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 19551258)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 19551258 beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 17. Dezember 2001 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 17. September 2001

Stadt-Sparkasse Solingen
Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2001 S. 297

NRW UMWELTSCHUTZ

Das
Grüne
Telefon:

**02 11/
475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden. Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,80 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach